



Brüssel, den 17. November 2014
(OR. en)

15490/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0409 (COD)**

**DROIPEN 129
COPEN 278
CODEC 2241**

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Rat

Nr. Komm.dok.: 17635/13 DROIPEN 160 COPEN 237 CODEC 2931

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über vorläufige Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, sowie über Prozesskostenhilfe in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls [erste Lesung]
= Sachstand

I. Hintergrund

1. Am 30. November 2009 verabschiedete der Rat einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigten oder Beschuldigten in Strafverfahren ("Fahrplan")¹.
2. Bislang wurden auf der Grundlage des Fahrplans drei Maßnahmen erlassen: die Richtlinie 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren², die Richtlinie 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren³ und die Richtlinie 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand⁴.

¹ ABl. C 295 vom 4.12.2009, S. 1.

² ABl. L 280 vom 26.10.2010, S. 1.

³ ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 1.

⁴ ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 1.

3. Am 27. November 2013 hat die Kommission im Hinblick auf die abschließende Umsetzung des in das Stockholmer Programm aufgenommenen Fahrplans ein aus den folgenden drei Legislativvorschlägen bestehendes Paket vorgelegt:

- Vorschlag für eine Richtlinie zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren⁵;
- Vorschlag für eine Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder⁶;
- Vorschlag für eine Richtlinie über vorläufige Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, sowie über Prozesskostenhilfe in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls⁷.

Den beiden letztgenannten Vorschlägen sind Empfehlungen der Kommission beigelegt.⁸

4. Im Juni 2014 hat der Rat (Justiz und Inneres) eine allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag für eine Richtlinie über Verfahrensgarantien für Kinder festgelegt.⁹
5. Der italienische Vorsitz hat die Beratungen über die beiden anderen Vorschläge begonnen, d.h. über die Richtlinie über die Unschuldsvermutung und die Richtlinie über die Prozesskostenhilfe. Der vorliegende Vermerk befasst sich mit dem Vorschlag zur Prozesskostenhilfe.

⁵ Dok. 17621/13 + ADD 1 + ADD 2 + ADD 3.

⁶ Dok. 17633/13 + ADD 1 + ADD 2 + ADD 3.

⁷ Dok. 17635/13 + ADD 1 + ADD 2 + ADD 3.

⁸ Dok. 17642/13 + 17643/13.

⁹ Dok. 10065/14.

6. Der Vorschlag für eine Richtlinie über vorläufige Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, sowie über Prozesskostenhilfe in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls bezieht sich auf Maßnahme C des Fahrplans. Er steht in engem Zusammenhang mit der Richtlinie 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand.
7. Der Vorschlag hat zum Ziel, gemeinsame Mindestvorschriften für das Recht auf vorläufige Prozesskostenhilfe in Strafverfahren für Verdächtige oder Beschuldigte sowie für vorläufige Prozesskostenhilfe und für gewöhnliche Prozesskostenhilfe für Personen, gegen die ein Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls eingeleitet worden ist, festzulegen, so dass sie von dem Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand, das im Rahmen der Richtlinie 2013/48/EU vorgesehen ist, effektiv Gebrauch machen können.

II. Sachstand

8. Die Gruppe „Materielles Strafrecht“ (DROIPEN) hat den Vorschlag am 25. Juli, 19. September, 21. Oktober sowie 25. November 2014 erörtert. Der Koordinierungsausschuss für den Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (CATS) hat am 2. Juli 2014 eine Orientierungsaussprache über den Richtlinienentwurf geführt.
9. Unter den Themen, die im Laufe dieser Diskussionen erörtert wurden, scheinen die folgenden Hauptkomponenten zum jetzigen Zeitpunkt von einer Mehrheit der Delegationen vorläufig gebilligt worden zu sein:
 - vorläufige Prozesskostenhilfe sollte als ein Notmechanismus vorübergehender Art für den Zugang zu Prozesskostenhilfe verstanden werden, und zwar im Sinne der staatlich geförderten Unterstützung durch einen Rechtsbeistand;
 - auf einschlägigen Antrag der betroffenen Person sollte eine derartige Unterstützung nach dem Freiheitsentzug und in jedem Fall vor der Befragung gewährt werden;
 - die vorläufige Prozesskostenhilfe sollte bis zur Freilassung der betroffenen Person oder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die endgültige Entscheidung über die Gewährung einer gewöhnlichen Prozesskostenhilfe rechtskräftig geworden ist, bereitgestellt werden;

- wenn das bestehende nationale System für die Gewährung gewöhnlicher Prozesskostenhilfe gewährleistet, dass die betroffene Person eine staatlich geförderte Unterstützung durch einen Rechtsbeistand in einem frühen Stadium des Strafverfahrens erhalten könnte, nämlich nach dem Freiheitsentzug und in jedem Fall vor der Befragung, dann sollte davon ausgegangen werden, dass damit die durch diese Richtlinie auferlegten Verpflichtungen in Bezug auf die vorläufige Prozesskostenhilfe in Strafverfahren oder in Verfahren im Zusammenhang mit dem Europäischen Haftbefehl (EuHB) erfüllt sind;
- bestimmte Situationen, die – obwohl sie zeitweilig die Freiheit der betroffenen Person beeinträchtigen – die effektive Wahrnehmung der Verteidigungsrechte möglicherweise nicht erfordern und die somit möglicherweise nicht dazu führen, dass die in der Richtlinie vorgesehenen Rechte aktiviert werden, z.B. Identifikationskontrollen, vorläufige Befragung bei Stichprobenkontrollen, die vielleicht Hinweise für die Eröffnung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens geben, sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen; dies sollte ebenso der Fall sein für bestimmte Ermittlungs- oder Beweiserhebungshandlungen wie Blutentnahmen, wenn in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht vorgesehen ist, dass ein Rechtsbeistand das Recht hat, solchen Ermittlungs- oder Beweiserhebungshandlungen beizuwohnen;
- die Delegationen meldeten beträchtliche Zweifel hinsichtlich der Notwendigkeit an, Artikel 5 Absatz 2 des Kommissionsvorschlags im Text beizubehalten; es wurde argumentiert, dass die strikt zweitrangige Rolle des Rechtsbeistands im Ausstellungsmitgliedstaat des EuHB-Verfahrens, die darin besteht, dass er den Rechtsbeistand im Vollstreckungsmitgliedstaat "*mit Informationen versorgt und berät*", nicht die substantielle Notwendigkeit nach sich zieht, eine solche Unterstützung durch Prozesskostenhilfe-Vorkehrungen zu gewährleisten; folglich verlangten die Delegationen fast einstimmig, diese Bestimmung zu streichen.

10. Der Anwendungsbereich dieser Richtlinie und insbesondere der Anwendungsbereich der Verpflichtung, eine vorläufige Prozesskostenhilfe, wie in Artikel 4 des Kommissionsvorschlags vorgesehen, zu gewähren, wird eine weitere Prüfung auf fachlicher Ebene erfordern. Der derzeitige Stand der Erörterungen in dieser Hinsicht stellt sich wie folgt dar:

11. Einige Mitgliedstaaten möchten, dass der allgemeine Anwendungsbereich der Richtlinie ausgedehnt wird und auch den Anspruch auf ordentliche Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Beschuldigte im Strafverfahren erfasst; dies könnte in der Regel von einer Prüfung der Bedürftigkeit der Person (Bedürftigkeitsprüfung) und/oder von einer Prüfung des Rechtspflegeinteresses (Prüfung der Begründetheit und der Erfolgsaussichten eines Verfahrens) an einer Gewährung von Prozesskostenhilfe entsprechend den im betreffenden Mitgliedstaat geltenden Bewilligungskriterien abhängig gemacht werden. Es wurde ferner vorgeschlagen, dass die Gewährung eines Anspruchs auf Prozesskostenhilfe für Personen, die der Begehung einer schwerwiegenden Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden, stets im Rechtspflegeinteresse liegen sollte.
12. Andererseits hielten mehrere Mitgliedstaaten an dem Standpunkt fest, dass die Gewährung von vorläufiger Prozesskostenhilfe bei geringfügigen Zuwiderhandlungen, wie geringfügigen Verkehrsübertretungen oder geringfügigen Zuwiderhandlungen gegen die öffentliche Ordnung, nicht verhältnismäßig wäre, und ersuchten darum, dass diese Zuwiderhandlungen vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden. Es sei darauf hingewiesen, dass gemäß den im Rahmen des Fahrplans bereits angenommenen Rechtsinstrumenten es sich hierbei um Zuwiderhandlungen handelt, hinsichtlich deren nach dem Recht der Mitgliedstaaten eine Behörde, die kein in Strafsachen zuständiges Gericht ist, für die Verhängung von Sanktionen zuständig ist, oder bei denen kein Freiheitsentzug als Sanktion verhängt werden kann.
13. Außerdem hielten einige Mitgliedstaaten daran fest, dass in Fällen, in denen lediglich von einem kurzfristigen Freiheitsentzug auszugehen wäre (unter Bezugnahme auf andere als die unter Nummer 9 genannten Situationen), es nach der Richtlinie möglich sein sollte, zu prüfen, ob die Gewährung von Prozesskostenhilfe verhältnismäßig ist, wobei die Komplexität des Falles, die Schwere der mutmaßlichen Straftat oder die Höhe des Strafmaßes berücksichtigt werden müssen.
14. Angesichts des Vorstehenden ist der Vorsitz der Ansicht, dass die Beratungen über diese Fragen fortgesetzt werden sollten, damit näher geprüft werden kann, welche Auswirkungen mit der Vornahme bestimmter Anpassungen am Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie möglicherweise verbunden sind.